

Gemeinsamer Runderlass

„Nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen in Brandenburg“

November 2000

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr des Landes Brandenburg

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung des Landes Brandenburg

Der gemeinsame Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht
und ist zu beziehen über:

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen
Lindenallee 51
5366 Dahwitz-Hoppegarten

Landesumweltamt
Öffentlichkeitsarbeit
Berliner Str. 21 - 25
14467 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	1
1. Zweck und Inhalt	1
2. Geltungsbereich	1
3. Allgemeine Regelungen zur Bestandssicherung von Alleen	1
4. Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung von Alleen	
4.1 An nicht dem Blauen Netz zugehörigen Straßen	3
4.2 An dem Hauptverkehr dienenden Straßen (Blaues Netz)	3

Anlage 1

- Abb. 1: Lückenbepflanzung bei geschwindigkeitsbegrenzten Strecken
- Abb. 2: Schließen größerer Baumlücken an nicht dem Blauen Netz zugehörigen Straßen
- Abb. 3: Baumpflanzung an straßenbegleitenden Rad- und Wirtschaftswegen
- Abb. 4: Ökologisch hochwertige Bepflanzung an den dem Hauptverkehr dienenden Bundes- und Landesstraßen (Blaues Netz)
- Abb. 5: Erhalt und Umwidmung alleenbestandener Abschnitte
- Abb. 6: Allee-Neupflanzung an abgestuften, baumfreien Straßenabschnitten mit Geschwindigkeitsbegrenzung und Kreisverkehrsplätzen
- Abb. 7: Umstrukturierung des Alleenbestandes in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen

Anlage 2

Tabelle: Bilanzierung

Anlage 3:

Technische Regelwerke (Auswahl)

Anlage 4:

Karte „Blaues Netz“

Präambel

Nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen in Brandenburg

Gem. RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung v. 24.11.2000.

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung haben sich verständigt, den Alleenschutz in Brandenburg zu verbessern. Die vereinbarten Regelungen werden sowohl den Belangen des Naturschutzes als auch der Verkehrssicherheit gerecht. Auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit sichern Straßenbau- und Naturschutzbehörden gemeinsam den langfristigen Erhalt der heimischen Alleen.

1. Zweck und Inhalt

Ziel des Erlasses ist die nachhaltige Sicherung der Alleen in Brandenburg unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verkehrssicherheit. Die Erhaltung und Erneuerung der Brandenburgischen Alleen wird verbindlich festgelegt und konkretisiert. An den alleenbestandenen Straßen wird eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Geschwindigkeitsbegrenzung veranlasst.

Die Regelungen des Erlasses werden durch Fallbeispiele in einer Anlage erläutert.

2. Geltungsbereich

Der Erlass betrifft die Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg und gilt ergänzend zum Merkblatt „Alleen“ des Bundesministeriums für Verkehr (Ausgabe 1992). Die sonstigen diesbezüglich ergangenen, einschlägigen Erlasse behalten ihre Gültigkeit.

Die Anwendung des Erlasses wird den kommunalen Straßenbaulastträgern empfohlen.

Die Alleen im Sinne dieses Erlasses werden verbindlich in einer Karte dargestellt.

3. Allgemeine Regelungen zur Bestandssicherung von Alleen

a) Lückenbepflanzung

Werden aus Alleen, die hinsichtlich ihrer Gesamtstruktur vital sind und eine gesicherte Lebenserwartung von mehreren Jahrzehnten haben, einzelne Bäume wegen natürlichen Abgangs oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt, werden diese in der betreffenden Allee in vorhandene Baumlücken (bis zu fünf aufeinanderfolgende Bäume) im Verhältnis 1:1 unter Beibehaltung der bisherigen Baumflucht nachgepflanzt, sofern das aus dendrologischer Sicht sinnvoll ist (Abb. 1 der Anlage 1).

b) Kompensation beanspruchter Alleen

Werden Alleen oder Teile davon aufgrund von Straßenbaumaßnahmen entfernt, ist ein Ausgleich oder Ersatz nach den Regelungen des BbgNatSchG durch Anlage neuer Alleen oder Baumreihen an geeigneter Stelle zu gewährleisten.

c) Bekanntmachung von Alleen-Bilanzen und Baumfällungen

Zur Dokumentation von Baumfällungen und realisierten bzw. ausführungsfähig geplanten Neu- und Nachpflanzungen werden regionale Bilanzen von den Straßenbauämtern in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden aufgestellt. Der Bezugsraum der Bilanzierung ist die Kreisebene nach Straßenkategorien (Bundesstraße, Landesstraße, übrige). Die Bilanzen werden regelmäßig (jährlich) in geeigneter Form (Tabelle der Anlage 2) den Naturschutzbehörden und den Medien zur Verfügung gestellt. Die Untere Naturschutzbehörde setzt die anerkannten Naturschutzverbände darüber in Kenntnis.

Fällungen von Straßenbäumen und umfangreiche Schnittmaßnahmen werden durch die Straßenbauämter rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen den Unteren Naturschutzbehörden und den Medien bekannt gegeben und begründet.

d) Poolbildung

Werden bei einer Straßenbaumaßnahme vom Straßenbaulastträger Alleen- / Baumreihen-Neupflanzungen über das erforderliche Maß des Kompensationsbedarfs aus landschaftsgestalterischen Gründen angelegt (z.B. um einen Bestandsschluss an eine vorhandene Allee zu erreichen), werden diese Neupflanzungen für Straßenbaumverluste an anderer Stelle angerechnet.

e) Alleenschutz und Radwege

Werden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und damit auch zur dauerhaften Sicherung des Bestandes von Alleen an Bundes- und Landesstraßen mit einem geringeren Abstand als 4,50 m vom Fahrbahnrand Schutzplanken gestellt, wird der Bau von Radwegen an diesen Straßen (der der Sicherheit der Radfahrer dient) im Sinne der Vereinfachung von Verfahren durch die Naturschutzverwaltung unterstützt.

f) Pflanzungen und Pflege der Alleebäume

Der Schutz der Alleen beinhaltet selbstverständlich auch Sensibilität und Engagement für den Erhalt und die Pflege der vorhandenen Alleebäume. Zur Pflanzung und Pflege von Alleebäumen sind die einschlägigen Arbeitshilfen in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten (Anlage 3).

4. Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung von Alleen

4.1 An nicht dem Blauen Netz zugehörigen Straßen

An nicht dem Pkt. 4.2 zuzuordnenden Bundes- und Landesstraßen werden baumfreie Straßenabschnitte und größere Baumlücken in vorhandenen Alleen (ab ca. 100 m bis < 1.000 m) durch Baumpflanzungen auf der verkehrsabgewandten Seite des Straßengrabens in einem Abstand von in der Regel 4,50 m vom Fahrbahnrand in angemessenem Umfang ergänzt (Abb. 2 der Anlage 1). Die Pflanzung sollte aus mehr als 5 Bäumen je Straßenseite bestehen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird in diesen Straßen dann durchgängig beschränkt. Eine sinnvolle Maßnahme in diesem Zusammenhang ist der Umbau von Kreuzungen zu Kreisverkehrsplätzen.

4.2 An dem Hauptverkehr dienenden Straßen (Blaues Netz)

An den Straßen des Blauen Netzes (Anlage 4) werden

- bei vitalen Alleen einzelne ausfallende Bäume ergänzt, sofern es aus dendrologischer Sicht sinnvoll ist (Pkt. 3a und Abb. 1 der Anlage 1)
- bei straßenbegleitenden, ergänzenden Rad- und Wirtschaftswegen auf der straßenabgewandten Seite dieser Wege in angemessenem Umfang neue Baumreihen gepflanzt (Abb. 3 der Anlage 1).

Bei neutrassierten Straßen des Blauen Netzes werden

- im Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme auf ihrer ganzen Länge durchgängig ökologisch hochwertige, an die jeweilige örtliche Situation angepasste straßennahe Begrünungsmaßnahmen angelegt. Falls in einem verkehrssicheren Abstand zur Fahrbahn entsprechende Möglichkeiten bestehen, werden auch hier in angemessenem Umfang Baumreihen gepflanzt (Abb. 4 der Anlage 1). Ein verkehrssicherer Abstand ist dann gegeben, wenn Fahrzeuge, die mit hoher Geschwindigkeit von der Fahrbahn abkommen, diese Bereiche nicht erreichen können (z.B. in Einschnittslagen von mindestens 2 m Tiefe; Straßenabschnitte, die ohnehin mit Schutzplanken zu versehen sind).
- Abschnitte mit Alleen in vitalem Zustand (Pkt. 3a) erhalten und dem langsamen Verkehr gewidmet oder zu Radwegen entwickelt und soweit als möglich teilentsiegelt (Abb. 5 der Anlage 1)
- an zum Zeitpunkt des Ausbaus baumfreie Straßenabschnitte, die bei der Neutrassierung abgestuft werden, in angemessenem Umfang Allees / Baumreihen neu gepflanzt (Abb. 6 der Anlage 1)

-
- alleinbestandene Abschnitte in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen nur soweit erhalten, wie es aus Erfordernissen der Verkehrssicherheit (Sichtfreiheit, eindeutige visuelle Verkehrsführung) möglich ist. In diesen Bereichen sollen die verbleibenden Allee-Teilstücke unter weitgehendem Erhalt des alten Baumbestandes in flächenförmige Bestände umstrukturiert werden (Abb. 7 der Anlage 1), um der nicht mehr notwendigen und die Verkehrssicherheit gefährdenden Leitfunktion zu begegnen.

Potsdam, 24.11.2000

Hartmut Meyer

Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes Brandenburg

Wolfgang Birthler

Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg

Anlage 1

- Abb.1: Lückenbepflanzung bei geschwindigkeitsbegrenzten Strecken
- Abb. 2: Schließen größerer Baumlücken an nicht dem Blauen Netz zugehörigen Straßen
- Abb. 3: Baumpflanzung an straßenbegleitenden Rad- und Wirtschaftswegen
- Abb. 4: Ökologisch hochwertige Bepflanzung an den dem Hauptverkehr dienenden Bundes- und Landesstraßen (Blaues Netz)
- Abb. 5: Erhalt und Umwidmung alleenbestandener Abschnitte
- Abb. 6: Allee-Neupflanzung an abgestuften, baumfreien Straßenabschnitten mit Geschwindigkeitsbegrenzung und Kreisverkehrsplätzen
- Abb. 7: Umstrukturierung des Alleenbestandes in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen

Anlage 2

Tabelle: Bilanzierung

Bilanzjahr:

Landkreis:

BSBA:

Straßenkategorie	Gefällte Bäume Stck.	Gepflanzte Bäume Stck.	Ausführungsreif geplante Baum- pflanzungen Stck.
Bundesstraßen			
Landesstraßen			
Sonstige Straßen			
Gesamt			

Anm.: Für jeden Landkreis wird ein gesondertes Bilanzierungsblatt angelegt

Technische Regelwerke (Auswahl)

Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Wohnen:

Merkblatt Alleen (MA-StB 92), Verkehrsblatt-Verlag Dortmund, 1992

DIN 18920:

Vegetationstechnik im Landschaftsbau. - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, 1991

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen:

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTVLa-StB 99), Köln 1999

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen:

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Köln 1999

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen:

Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen, Köln 1994

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V.:

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung, Bonn 1992